



Gemeinderat 6376 Emmetten

Tel. 041 624 99 99
Fax 041 624 99 98

Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen, kulturellen und sportlichen Organisationen und Projekten.

Präambel

Vereine sind Teil unserer Kultur und leisten einen erheblichen Beitrag an das Zusammenleben in der Dorfgemeinschaft. Der Gemeinderat ist interessiert an einem aktiven Vereinsleben in der Gemeinde.

Die vorliegenden Richtlinien bekräftigen das Interesse an einer lebendigen und vielfältigen Dorfkultur und zeigen auf, in welcher Form, Vereine durch die politische Gemeinde Unterstützung erwarten dürfen. Dabei ist sich der Gemeinderat bewusst, dass nebst den Vereinen auch Organisationen mit nicht vereinsrechtlichen Strukturen und Einzelpersonen, einen erheblichen Beitrag zur Pflege der Dorfkultur leisten können. Wo das zutrifft, kann die Gemeinde projektbezogene Beiträge sprechen.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Unterstützung von überkommunalen Organisationen, von reinen Interessensvertretungen wie z. B. Gewerbeverbände, politische Parteien oder Tourismus Verein.

1 Zweck

Anhand einheitlicher Richtlinien sollen Beitragsgesuche nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten objektiv beurteilt werden können.

2 Grundsatz

¹⁾ Für Vereine und Organisationen gilt der Grundsatz der Eigenfinanzierung. Beiträge der Gemeinde dürfen nicht dem Zweck der Kapitalanhäufung oder zur Senkung von Mitgliederbeiträgen dienen.

²⁾ Im Sinne dieses Reglements kann die Gemeinde Aktivitäten von Vereinen und Organisationen fördern. Sie leistet auf begründetes Gesuch hin finanzielle und/oder materielle Unterstützung.

³⁾ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

⁴⁾ Der Gemeinderat kann mit Vereinen Leistungsvereinbarungen eingehen und diese gesondert abgelen.

3 Arten der Unterstützung

3.1 Ordentliche Beiträge

¹⁾ Ordentliche Beiträge dienen der Unterstützung von Vereinen, deren Aktivitäten im öffentlichen Interesse liegen. Dazu gehören insbesondere die Förderung der Volksgesundheit, Jugendförderung, soziales und kulturelles Engagement. Im Antrag ist das öffentlichen Interesse darzulegen.

²⁾ Ordentliche Beiträge können für die Dauer von einem bis maximal fünf Jahren gesprochen werden. Sie sind jährlich, unter Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, zu beantragen.

³⁾ Wird nach Ablauf der gesprochenen Frist der Anspruch auf ordentliche Beiträge weiterhin geltend gemacht, ist ein erneuter Antrag unter Beilage sämtlicher Unterlagen zu stellen.

3.2 Ausserordentliche Beiträge

¹⁾ Als ausserordentliche Beiträge gelten einmalige Unterstützungsleistungen für besondere Anlässe wie:

- Lagerbeiträge;
- Vereinsjubiläen;
- Eidgenössische und internationale Feste;
- Realisierungshilfe.

²⁾ Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

3.3 Unterstützung von Einzelprojekten

¹⁾ Anträge zur Unterstützung von Einzelprojekten können Organisationen oder Einzelpersonen dann stellen, wenn ihr Projekt einen wesentlichen Bezug zur Dorfkultur und/oder zum öffentlichen Leben der Gemeinde Emmetten hat, respektive sich fördernd auf dieses auswirkt.

²⁾ Individuelle Förderungsbeiträge im Spitzensport gelten als Einzelprojekte im Sinne dieser Richtlinien.

4 Formen der Unterstützung

4.1 Finanzielle Unterstützung

- Einmaliger Beitrag;
- Mehrmaliger Beitrag;
- Verzicht auf die Erhebung von Gebühren oder Abgaben;
- Defizitgarantie.

4.2 Materielle Unterstützung:

- Nutzung von Infrastruktur der Gemeinde;
- Bezug von Dienstleistungen der Gemeinde.

5 Beitragsberechtigung / Beitragskriterien

5.1 Ordentliche Beiträge

¹⁾ Beitragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Emmetten, wenn der Mittelpunkt ihrer Aktivitäten in Emmetten liegt und/oder sich auf Emmetten bezieht.

²⁾ Dem Antrag auf Unterstützung haben folgende Unterlagen beizuliegen:

- Statuten des Vereins (wenn nicht bereits in aktueller Version abgegeben);
- Namensliste des Vorstandes;
- Jahresbericht des vergangenen Vereinsjahres;
- Vermögensnachweise, Jahresrechnung und Mitgliederbeitrag;
- Verwendungszweck der beantragten Unterstützung (resp. öffentliches Interesse).

- ³⁾ Der Gemeinderat kann zusätzliche Unterlagen verlangen und/oder die Leistung von Beiträgen an weitere Bedingungen knüpfen.
- ⁴⁾ Ordentliche Beiträge dürfen ausschliesslich zum Vereinszweck verwendet werden.
- ⁵⁾ Bei der Prüfung von Anträgen sind bereits erfolgte, materielle Leistungen der politischen Gemeinde zu gewichten.

5.2 Ausserordentliche Beiträge

- ¹⁾ Beitragsberechtigt sind Vereine die den Kriterien für ordentliche Beiträge entsprechen. Der Verwendungszweck ist zu benennen. Eine Kostenberechnung ist beizulegen.
- ²⁾ Ausserordentliche Beiträge dürfen ausschliesslich zu dem im Antrag ausgewiesenen Zweck verwendet werden.

5.3 Unterstützung von Einzelprojekten

- ¹⁾ Beitragsberechtigt sind Organisationen oder Einzelpersonen deren Projekt einen direkten Bezug zur Dorfkultur und/oder des öffentlichen Lebens der Gemeinde Emmetten hat respektive sich fördernd auf diese auswirkt.
- ²⁾ Dem Antrag haben folgende Unterlagen beizulegen:
- Beschreibung des Projektes und der Projektziele;
 - Beschreibung der Projektorganisation;
 - Bezeichnung der Verantwortlichkeiten;
 - Kostenzusammenstellung;
 - Finanzierungskonzept.
- ³⁾ Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Projektarbeit zu stellen. Der Bezug zur Gemeinde und/oder der daraus erwartete Mehrwert für die Gemeinde ist darzulegen.
- ⁴⁾ Der Gemeinderat kann eine Person ihrer Wahl in die Projektleitung delegieren.
- ⁵⁾ Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ist dem Gemeinderat eine Schlussabrechnung vorzulegen.
- ⁶⁾ Die Auszahlung von Beiträgen ab Franken 1'000 kann gestaffelt erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung der letzten Tranche nach Vorlage der Schlussabrechnung.

5.4 Keine Beiträge

- ¹⁾ Die Gemeinde leistet keine ordentlichen Beiträge nach Abs. 5.1, wenn:
- die Kapitalreserven des Vereins die Summe von 3 Jahresbeiträgen aller Mitglieder übersteigen;
 - der Mitgliederbeitrag tiefer angesetzt ist als bei vergleichbaren Vereinen üblich;
- ²⁾ Die Gemeinde leistet grundsätzlich keine Beiträge, wenn:
- der Antrag ausschliesslich dem Zweck der Mittelbeschaffung dient;
 - die Vereinsaktivitäten sich störend auf die öffentlichen Ordnung auswirken;
 - der Verwendungszweck nicht mit den moralischen/ethischen Grundsätzen des Gemeinderates vereinbar ist.

6 Budgetierung / Anträge

- 1) Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Reglements sind ordentlich zu budgetieren.
- 2) Anträge für das laufende Jahr sind der Gemeindeverwaltung bis 31. März einzureichen. Die Erfüllung der Beitragskriterien nach Artikel 5 ist im Antrag nachzuweisen.
- 3) Auf Anträge die nach diesem Termin eingereicht werden, kann nur im Rahmen nicht ausgeschöpfter Mittel eingetreten werden.
- 5) Für mehrere Jahre gesprochene Beiträge sind durch die Begünstigten, unter Beilage von Jahresbericht und Jahresrechnung, bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres auf der Gemeindeverwaltung einzufordern. Bis zu diesem Datum nicht eingeforderte Beträge verfallen zu Gunsten der Gemeinde.

7 Entscheid und Rechtsmittel

- 1) Über die Vergabe, Art und Umfang von Beiträgen entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.
- 2) Anträge mit mangelhaften oder unvollständigen Unterlagen werden vom Gemeinderat nicht behandelt.
- 3) Zu Unrecht bezogene, finanzielle Unterstützung kann unter Anrechnung einer Verzinsung von 5 % zurückgefordert werden.

Emmetten, 07. April 2008

GEMEINDERAT EMMETTEN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Valentino Tramonti

Franziska Stalder

Genehmigt durch den Gemeinderat Emmetten am 07.04.2008 mit Beschluss Nr.: 08-100